

Vereinbarung über den Einsatz der mobilen Sanitätshilfsstelle und der CARE-Organisation des Kantons Nidwalden in der Gemeinde Engelberg

vom 27. Juni 2006¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 Buchstabe d der Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst vom 27. Januar 2006²,

und

der Regierungsrat des Kantons Nidwalden,

gestützt auf Paragraph 23 der Verordnung zum Gesetz für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Notstandsverordnung) vom 11. März 1998³,

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Kantone Obwalden und Nidwalden im Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) für das Gemeindegebiet von Engelberg.

² Bei einem Ereignis auf dem Gemeindegebiet Engelberg kommen die mobile Sanitätshilfsstelle (mob San Hist) und die CARE-Organisation des Kantons Nidwalden zum Einsatz.

Art. 2 *Betrieb und Unterhalt der mob San Hist*

Aufgaben und Ausbildung des Personals für den Betrieb der mob San Hist sowie Ausrüstung der mob San Hist richten sich nach dem Konzept⁴

¹ OGS 2006, 53

² GDB 540.21

³ NG 152.51

⁴ Konzept 96, gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 3. Februar 1997 (Nr. 122)

und dem Reglement für das Aufgebot und die Einsatzbereitschaft der mobilen kantonalen Sanitätshilfsstelle (mob San Hist-Reglement)⁵ des Kantons Nidwalden.

Art. 3 *Einsatz*

Der Einsatz der mob San Hist und der CARE-Organisation richten sich nach den geltenden Reglementen des Kantons Nidwalden.

Art. 4 *Personal*

¹ Der Kanton Nidwalden nimmt nach Bedarf Freiwillige aus der Einwohnergemeinde Engelberg als Personal für den Betrieb seiner mob San Hist auf.

² Der personelle Sollbestand aus der Einwohnergemeinde Engelberg soll 15 Prozent des Gesamtsollbestandes der mob San Hist des Kantons Nidwalden nicht überschreiten.

II. Finanzierung

Art. 5 *Betriebskosten*

Die Betriebskosten für die mob San Hist werden vom Kanton Nidwalden getragen.

Art. 6 *Personal und Ausbildung*

¹ Die Personal- und Ausbildungskosten für Personen aus der Einwohnergemeinde Engelberg, welche als Mitglieder des KSD Nidwalden den Betrieb der mob San Hist sicherstellen, trägt der Kanton Obwalden.

² Die Entschädigung erfolgt nach den gleichen Ansätzen wie für das Personal der mob San Hist des Kantons Obwalden.

³ Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres.

⁵ Reglement gemäss Beschluss des Regierungsrats vom 29. Juni 1999 (Nr. 483)

Art. 7 *Unfall und Haftpflicht*

Der Kanton Obwalden stellt sicher, dass das Personal der mob San Hist aus der Einwohnergemeinde Engelberg während seiner Aufgabenerfüllung gegen Betriebsunfall und Haftpflicht versichert ist.

Art. 8 *CARE-Organisation*

Der Kanton Obwalden beteiligt sich an den Kosten der CARE-Organisation des Kantons Nidwalden im Rahmen der Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Kanton Nidwalden die Bewältigung von CARE-Ereignissen in der Gemeinde Engelberg sicherstellt.

Art. 9 *Kostentragung im Ereignisfall*

Gestützt auf Art. 11 der Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst des Kantons Obwalden⁶ trägt die Einwohnergemeinde Engelberg die Kosten des Einsatzes der mob San Hist und der CARE-Organisation Nidwalden im Ereignisfall.

III. Schlussbestimmungen**Art. 10** *Kündigung*

Die Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar, erstmals auf den 31. Dezember 2008.

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die beiden Regierungen auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

⁶ GDB 540.21